

Köln, im August 2004

Rundschreiben 2/2004

Die KZVK informiert:

	Seite
I. Versand von Rundschreiben künftig per E-Mail	2
II. Versand der Versicherungsnachweise	2
III. Neues Überleitungsstatut	3
IV. Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost	
1. Vollständige Refinanzierung von Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost	3
2. Besteuerung des Sanierungsgeldes	4
V. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die Zusatzversorgung	4
VI. Entgeltumwandlung	
1. Entgeltumwandlung wird fortgeführt	5
2. Entgeltumwandlung statt vermögenswirksamer Leistung	6
3. Gutachten empfiehlt ZVK-Rente	6
VII. Informationsveranstaltungen, Dienstgeberseminare und Informationstage für Mitarbeitervertreter	6

Anlagen

I. Versand von Rundschreiben künftig per E-Mail

Rundschreiben verursachen hohe Druck- und Portokosten und erhöhen damit die Verwaltungskosten der Kasse. Verwaltungskosten gehen letztlich zu Lasten der Versicherten und/oder der Dienstgeber.

Bedingt durch die hohen Kosten konnten wir Sie bisher per Rundschreiben nur zwei- bis dreimal pro Jahr informieren. Damit wir Ihnen künftig aktueller und schneller berichten können, erfolgt der Versand der Rundschreiben ab 2005 grundsätzlich nur noch per E-Mail. Zahlreiche Einrichtungen nutzen diese Möglichkeit bereits jetzt.

Als Anlage erhalten Sie ein von uns vorbereitetes Schreiben, mit dem Sie uns die E-Mail-Adresse mitteilen können, an die wir ab 2005 die Rundschreiben versenden. Als Empfängeradresse empfehlen wir Ihnen eine zentrale Mail-Anschrift z. B.: info @.....anzugeben. Wenn Sie über keine E-Mail Adresse verfügen, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit. Sie erhalten dann auch in der Zukunft die Rundschreiben in Papierform.

Zusätzlich stehen Ihnen die Rundschreiben im Internet unter www.kzv.de zum Herunterladen zur Verfügung. Wenn wir von Ihnen keine Nachricht erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie künftig die Rundschreiben aus dem Internet herunterladen werden. In diesen Fällen erhalten Sie ab 2005 dann keine Rundschreiben mehr.

II. Versand der Versicherungsnachweise (§ 51 Kassensatzung)

In diesem Jahr werden wir ab Mitte August die Nachweise über die Anwartschaft der Dienstnehmer auf betriebliche Altersversorgung an die Abrechnungsstellen bzw. ZVK-Bevollmächtigten versenden. Dazu möchten wir vorab einige Hinweise geben:

Die Nachweise umfassen den gesamten bisherigen Versicherungsverlauf der Mitarbeiter sowohl in der Pflichtversicherung als auch in der freiwilligen Versicherung. Sie können damit auch Daten beinhalten, die nicht auf das jetzige Dienstverhältnis zurückzuführen sind. Da diese Daten dem Datenschutz unterliegen, müssen sie dem Versicherten von uns in einem verschlossenen Kuvert zugeleitet werden. Die Adressfelder enthalten dabei die uns bekannte vollständige Anschrift der Mitarbeiter.

Wir bitten Sie, die alphabetisch geordneten Kuverts Ihren Mitarbeitern auszuhändigen. Diese Verfahrensweise entspricht langjähriger Praxis. Dem Beschäftigten wird so deutlich gemacht, dass seine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung auf einer Zusage seines Dienstgebers beruht. Gleichzeitig erfüllen Sie damit Ihre betriebsrentenrechtlichen Auskunftspflichten.

Einem Teil der Versicherungsnachweise liegt eine Information über die freiwillige Zusatzrente im Rahmen einer Brutto-Entgeltumwandlung bei, da der Dienstnehmer seit dem 1. Januar 2002 einen gesetzlichen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung (§ 1 a Abs. 1 Betriebsrentengesetz) hat. Mit der Beilage informiert die Kasse über die Vorteile der Entgeltumwandlung, ohne dass die Dienstgeber dadurch mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Nicht in allen Fällen können die Versicherungsnachweise für sämtliche Versicherte einer Abrechnungsstelle zeitgleich erstellt werden. Soweit noch Versicherungsnachweise fehlen, liegt dies entweder daran, dass für die betreffenden Dienstnehmer noch nicht alle Jahresdaten vollständig übermittelt wurden oder aber infolge eines Arbeitsplatzwechsels noch Daten fehlen. Da die Versicherten Anspruch auf eine möglichst zeitnahe Information haben, kann der Versand nicht zurückgestellt werden bis die letzte Abrechnung für eine Einrichtung erfolgt ist.

Die Versicherungsnachweise basieren jedoch bereits auf einem Abrechnungsstand von etwa 90 % aller Versicherten. Die restlichen, noch nicht erstellten Versicherungsnachweise werden wir dann gesondert versenden.

Soweit die Versicherungsnachweise an die ZVK-Bevollmächtigten versandt werden, sind sie nach steigenden Abrechnungsstellennummern geordnet.

III. Neues Überleitungsstatut

Mit Rundschreiben Nr. 1/2003 haben wir darüber berichtet, dass Überleitungen von anderen oder zu anderen Zusatzversorgungskassen seit dem 1. Januar 2002 zur Zeit nicht erfolgen können, weil die dafür erforderlichen Vereinbarungen zwischen den Zusatzversorgungskassen noch nicht getroffen wurden. Nach langwierigen Verhandlungen und intensiven Beratungen haben die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. zusammengeschlossenen Zusatzversorgungseinrichtungen nunmehr ein Überleitungsstatut rückwirkend zum 1. Januar 2002 abgeschlossen.

Das Statut erfasst grundsätzlich nur Einzelüberleitungen bei einem Arbeitsplatzwechsel auf Initiative des einzelnen Versicherten. Gruppenüberleitungen aufgrund zum Beispiel Betriebsübergängen, Fusionen oder Auslagerungen sind nur bei entsprechender Vereinbarung zwischen den betroffenen Kassen vorgesehen.

Die Voraussetzungen zur technischen Umsetzung des Überleitungsstatuts werden zur Zeit von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Kassen geschaffen. Über die künftige praktische Vorgehensweise werden wir Sie im nächsten Rundschreiben ausführlich informieren.

Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird es aus gegenwärtiger Sicht keine Überleitungsvereinbarung geben. Derzeit wird lediglich über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten verhandelt.

IV. Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost

1. Vollständige Refinanzierung von Sanierungsgeld und Beitragszuschuss Ost

a) Refinanzierung des Sanierungsgeldes

Mit Erlass vom 17. März 2003 hat das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen verfügt, dass das Sanierungsgeld nur teilweise als Personalkosten berücksichtigt werden kann. Danach konnte es nicht refinanziert werden, soweit es auch der Finanzierung von Rentenleistungen dient. Unter Berufung auf diesen Erlass verweigerten die Kostenträger in Nordrhein-Westfalen den kirchlichen Einrichtungen die vollständige Refinanzierung des Sanierungsgeldes.

Auf Initiative der KZVK haben sie und die beiden großen kommunalen Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen in einer konzertierten Briefaktion gegen die Haltung des Ministeriums protestiert. Erfreulicherweise hat daraufhin das Ministerium seine bisherige Auffassung aufgegeben und erkennt nunmehr die volle Refinanzierung des Sanierungsgeldes an. Der entsprechende Erlass vom 22. Juli 2004 (Az.: 311-6001.5) ist bereits an die Kostenträger gegangen. Wir gehen davon aus, dass diese Entscheidung bundesweite Ausstrahlung haben wird.

b) Refinanzierung des Beitragszuschusses Ost

Das Land Nordrhein-Westfalen verweigerte auch die Refinanzierung des Beitragszuschusses Ost. Entsprechende Eingaben von kirchlichen und caritativen Einrichtungen bei den Kostenträgern blieben erfolglos. Nach mehreren Gesprächen mit der KZVK und einer ausführlichen schriftlichen Darstellung der Sach- und Rechtslage erkennt das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder in dem vorgenannten Erlass jetzt auch den Beitragszuschuss Ost als refinanzierbar an. Dies dürfte ebenfalls bundesweite Präzedenzwirkung haben.

2. Besteuerung des Sanierungsgeldes

Das Finanzgericht Köln hat mit Urteil vom 3. Juni 2004 entschieden, dass das an die KZVK zu zahlende Sanierungsgeld steuerfrei ist. Damit hat es erneut die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung als rechtswidrig eingestuft. Das Gericht sieht das Sanierungsgeld nicht als steuerbaren Arbeitslohn an, da es weder die Arbeitsleistung entlohne noch die Rentenanwartschaften der Versicherten erhöhe. Das Sanierungsgeld sei vielmehr ausschließlich in der Systemumstellung und im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Kasse begründet. Mit der Umstellung auf ein kapitalgedecktes Betriebsrentensystem sei die KZVK außerdem der gesetzgeberischen und der kirchlichen Grundentscheidung nach mehr kapitalgedeckten Elementen in der Altersversorgung gefolgt. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, dass das Sanierungsgeld bei der KZVK zu versteuern sein soll, es bei der VBL und den kommunalen Kassen hingegen steuerfrei ist. Darüber hinaus führe die Versteuerung des Sanierungsgeldes zu einer ungerechtfertigten steuerlichen Mehrbelastung der bei der Kasse versicherten Dienstnehmer.

Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil des Finanzgerichts Köln Revision eingelegt. Somit wird in etwa ein bis eineinhalb Jahren der Bundesfinanzhof über die Steuerbarkeit des Sanierungsgeldes entscheiden und endgültig Klarheit schaffen. Bis dahin müssen Sie gegenüber der Finanzverwaltung auf jeden Fall Einspruch gegen die Lohnsteueranmeldung des Sanierungsgeldes einlegen, wenn Sie die Besteuerung vermeiden wollen. Einzelheiten zu der weiteren Vorgehensweise entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben Nr. 2/2003 unter Ziffer VII.

V. Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf die Zusatzversorgung

Durch das Alterseinkünftegesetz wird ab 2005 die **Besteuerung** von Renten und Altersvorsorgeaufwendungen neu geregelt. Im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung erfolgt ein stärkerer Übergang zur nachgelagerten Besteuerung. Dies bedeutet für die Altersversorgung bei der KZVK, dass ab dem 1. Januar 2005 neu erteilte Versorgungszusagen nicht mehr die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG haben. Als Ersatz für den Wegfall der Pauschalbesteuerung wird der steuerfreie Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG (bisher 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung: 2.472 € im Jahr 2004) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 € im Jahr erhöht. Allerdings ist dieser Betrag sozialversicherungspflichtig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung aber für diejenigen Beiträge bestehen, die aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (sog. Altfälle).

Neu ist auch, dass es bei einem Arbeitgeberwechsel für die Steuerfreiheit der Beiträge nur darauf ankommt, dass beim jeweiligen Arbeitgeber je Kalenderjahr das zulässige Fördervolumen nicht überschritten wird. Bei einem Arbeitgeberwechsel kann also der Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG im selben Jahr noch einmal voll ausgeschöpft werden.

Die Förderung ist auf Versorgungszusagen beschränkt, die grundsätzlich eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente vorsehen. Dies ist bei der KZVK gegeben.

Beruhend auf steuerfreien oder geförderten Beiträgen, sind die Leistungen wie bisher voll zu versteuern. Beruhend auf nicht steuerfreien oder nicht geförderten Beiträgen, sind die Leistungen wie bisher mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Dies trifft beispielsweise auf die Rententeile zu, die auf Umlagezahlungen im früheren Gesamtversorgungssystem beruhen. Der altersabhängige Ertragsanteil wurde abgesenkt, so dass die Rentner bei gleichem Renteneintrittsalter künftig einen geringeren Anteil zu versteuern haben.

Das Alterseinkünftegesetz wirkt sich nicht nur im Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung aus, sondern hat auch arbeitsrechtliche Folgen. Hierbei setzt es einen Schwerpunkt darauf, Nachteile für betriebliche Zusatzrenten, die mit einem Arbeitsplatzwechsel verbunden sind, abzumildern. Konkret geht es dabei um eine Verbesserung der Bedingungen, erworbene Rentenansprüche von einer abgebenden Einrichtung auf eine andere aufnehmende Einrichtung bei einem Arbeitsplatzwechsel überzuleiten (**Portabilität**).

Bei einem Arbeitgeberwechsel kann der neue Arbeitgeber entweder die Zusage oder aber den Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft (sog. Übertragungswert) übernehmen, wenn alle Beteiligten (alter Arbeitgeber, Arbeitnehmer) zustimmen. Dies erfolgt in der Pflichtversicherung bei der KZVK durch Übertragung der Versorgungspunkte, in der freiwilligen Versicherung durch Übertragung des Barwerts.

Alternativ kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses die Übertragung des Wertes seiner unverfallbaren Anwartschaft verlangen, wenn die Versorgung wie bei der KZVK über eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds läuft und der Übertragungswert die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 61.800 €) nicht übersteigt. Dieser Anspruch gilt nur für Neueinstellungen ab dem 1. Januar 2005 und nur für nicht umlagefinanzierte Anwartschaften.

Im Übrigen haben Arbeitnehmer künftig das Recht, wenn das Arbeitsverhältnis weiter besteht, aber der Entgeltbezug entfallen ist (z. B. Elternzeit, Aussteuerung) ihre Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

VI. Entgeltumwandlung

1. Entgeltumwandlung wird fortgeführt

Die Zentral-KODA hat beschlossen, die Entgeltumwandlungs-Regelung bis zum 31. Dezember 2008 weiterzuführen. Damit bleibt es dabei, dass die Entgeltumwandlung bei der Kasse erfolgt, die auch die Pflichtversicherung durchführt.

2. Entgeltumwandlung statt vermögenswirksamer Leistung

Dienstnehmer können unabhängig von ihrem Einkommen vermögenswirksame Leistungen (VL) anlegen. Die Beiträge zu den vermögenswirksamen Leistungen sind voll steuer- und sozialabgabenpflichtig. Auch auf die Zuschüsse des Dienstgebers entrichtet der Beschäftigte Abgaben. Werden die VL-Beiträge hingegen in betriebliche Altersversorgung umgewandelt, spart der Mitarbeiter Steuern und (bis Ende 2008) auch Sozialversicherungsabgaben. Er kann damit den vollen Dienstgeberzuschuss für seine Versorgung anlegen.

Die Dienstgeber profitieren ebenfalls, wenn die Beschäftigten anstelle vermögenswirksamer Leistungen betriebliche Altersversorgung wählen. Auch sie sparen die Sozialabgaben.

Für die Versicherten, die unter AVR oder KAVO fallen, gilt der Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung. Zu den umwandelbaren Entgelten gehören auch die vermögenswirksamen Leistungen. Ausdrücklich geregelt ist dies darüber hinaus für die Beschäftigten, für die der BAT/VKA gilt. Nach § 4 Buchstabe c TV-Eumw/VKA können auf Verlangen des Beschäftigten auch vermögenswirksame Leistungen umgewandelt werden.

Weitere Informationen und auch Modellrechnungen zur Entgeltumwandlung statt vermögenswirksamer Leistungen erhalten Sie über unser Service-Center unter der Tel.-Nr. 0221/2031 590.

3. Gutachten empfiehlt ZVK-Rente

Ein kommunaler Arbeitgeber hat einer unabhängigen Versicherungsberatungskanzlei den Auftrag erteilt, Angebote zur Entgeltumwandlung namhafter Lebensversicherungen, Unterstützungs- und Pensionskassen einzuholen und zu bewerten. Besonderes Gewicht lag dabei auf der Leistungsfähigkeit, Arbeitgeberhaftung und Verwaltungsfreundlichkeit.

Das ausführliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vereinfachung der Durchführung nur ein Durchführungsweg zur Verfügung gestellt werden sollte. Hierbei biete der Durchführungsweg „Pensionskasse“ die größtmöglichen Steuervorteile und Renditen für den Beschäftigten bei geringstem Haftungspotenzial für den Arbeitgeber. Innerhalb des Durchführungsweges Pensionskasse fallen die anderen Anbieter insbesondere wegen geillmerter Tarife und/oder hohen Kostenquoten hinter der ZVK zurück. Außerdem sei, so das Gutachten, durch die Verbindung zur Pflichtversicherung der Verwaltungsaufwand für den Arbeitgeber bei der Zusatzversorgungskasse am Geringsten.

VII. Informationsveranstaltungen, Dienstgeberseminare und Informationstage für Mitarbeitervertreter

Die Kasse bietet nach wie vor ihren Versicherten Informationsveranstaltungen über die Zusatzversorgung an. In den vergangenen Jahren war die Nachfrage danach in der Zeit zwischen September und Dezember besonders groß. Wir empfehlen Ihnen deshalb, uns rechtzeitig Ihren Wunsch nach Durchführung einer Informationsveranstaltung mitzuteilen. Bei Interesse senden Sie uns bitte eine E-Mail (service@kzvk.de) oder faxen Sie uns (0221/ 2031-410).

Darüber hinaus bieten wir für Mitarbeiter aus dem Personalbereich an regional unterschiedlichen Standorten Seminare zu aktuellen Fragen der praktischen Umsetzung der Zusatzversorgung an. Für Neueinsteiger richten wir in unserem Haus ein Grundlagenseminar aus. Einzelheiten entnehmen Sie dazu bitte der Anlage zum Rundschreiben.

In vielen Fällen sind auch Mitarbeitervertreter Ansprechpartner der Versicherten zu Fragen der Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung und Riester-Förderung. Daher haben wir im letzten Jahr erstmalig einen nach § 16 MAVO anerkannten Informationstag speziell für Mitarbeitervertreter angeboten. Die Nachfrage danach war so groß, dass wir nicht alle Teilnahmewünsche erfüllen konnten. Wir haben uns deshalb entschlossen, auch in diesem Jahr wieder einen gesonderten Informationstag für Mitarbeitervertreter durchzuführen. Im Mittelpunkt stehen diesmal die Auswirkungen der aktuellen Rentenreform auf die Beschäftigten im kirchlichen und caritativen Bereich sowie die Folgen des neuen Alterseinkünftegesetzes für die Zusatzversorgung. Hier wollen wir Hilfestellung leisten. Dabei geben wir Gelegenheit, kompetenten Gesprächspartnern Fragen zur Zusatzversorgung zu stellen. Die Veranstaltung wendet sich an Mitarbeitervertreter mit Vorkenntnissen und Erfahrungen in der Zusatzversorgung. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage zum Rundschreiben. Bitte machen Sie diese Ihrer Mitarbeitervertretung zugänglich.